

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen PE 4/02

der Fa. PROCESS-ELECTRONIC GmbH

(im folgenden „PE“ genannt)



1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. PROCESS-ELECTRONIC GmbH (im folgenden „PE“ genannt)

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im folgenden gemeinsam „Kunden“ genannt). Sie gelten für alle zwischen PE und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens PE nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich PE anzuzeigen.

2. Vertragsschluss, Preise und Zahlungsbedingungen/Zurückbehaltungsrechte; Zahlungsverzug

Angebote von PE sind freibleibend und binden PE nicht. Lieferverträge sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Die in den Auftragsbestätigungen genannten Preise sind verbindlich. Die Lieferung erfolgt zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise verstehen sich ab Werk benannter Ort.

Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise, ohne die Möglichkeit eines Skontoabzuges. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als zwei Monate liegen. Erhöhen sich in diesem Fall bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist PE berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde geltend machen, soweit sie auf demselben Geschäft beruhen und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

PE ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen; dieser Zinssatz kann höher sein, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen, und niedriger, wenn der Kunde uns einen niedrigeren Schaden nachweist. In jedem Falle sind wir aber berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Im Zahlungsverzugsfalle des Kunden ist PE berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.

3. Liefertermine/Teillieferungen

Liefertermine werden von PE entsprechend der Liefermöglichkeiten eingeplant. Soweit Termine und Fristen nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind, geben sie nur den ungefähren Lieferzeitpunkt an und sind für PE unverbindlich. Bei Überschreiten eines unverbindlich vereinbarten Termins oder einer solchen Frist fällt PE nicht vor Ablauf einer dreiwöchigen Frist in Verzug, die mit Zugang einer schriftlichen Mahnung des Kunden zu laufen beginnt. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn PE die Teile zum Versand gebracht oder dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Im Falle des Lieferverzuges hat der Kunde unter Ausschluss weitergehender Rechte das Recht zum Rücktritt, nachdem er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn PE die Nachlieferungsfrist ohne ihr Verschulden nicht einhalten kann. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen PE, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils des Auftrages zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die PE die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere, wenn dieser Sachverhalt auch bei Unterteilern eintritt.

4. Lieferung, Lieferumfang/Änderungen, Teillieferungen

Die Lieferung erfolgt nur an den Kunden. Der Kunde kann entsprechende Ansprüche wie auch jegliche sonstige Ansprüche nur mit Zustimmung von PE auf Dritte übertragen.

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, schuldet PE nicht den Aufbau bzw. die Montage des Produkts. Soweit PE dennoch den Aufbau/die Montage oder Hilfe hierzu leistet, erfolgt dies freiwillig und ohne rechtliche Verpflichtung hierzu.

PE ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

5. Versand, Mängelanzeige und Gefahrübergang

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandwegs und der Versandart im freien Ermessen von PE liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Mängel, Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich an PE zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden und Mängel nach deren Entdeckung. Geht PE aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber dem Transporteur, der Versicherung, dem Sublieferanten oder sonstigen dritten Personen verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager von PE verlässt.

6. Mängelgewährleistung, Haftungsbeschränkung und Schadensersatz

a) Vorliegen eines Mangels/ Umfang der Beseitigung/ Obliegenheiten des Kunden

Bei der Lieferung beweglicher Sachen sowie beim Einbau solcher Sachen ist Vertragsgegenstand neben unserer eventuellen Einbauleistung ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie dem Verwendungszweck gemäß der beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehendere Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

Bei von PE gelieferter Software liegt nur ein Mangel vor, wenn sie nicht im Wesentlichen frei von Material- und Herstellungsfehlern ist und nicht im Wesentlichen entsprechend dem begleitenden Produkthandbuch arbeitet. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere dafür, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist, ist ausgeschlossen. PE behält sich vor, auch nach Lieferung Änderungen an den Programmen vorzunehmen, die die Leistungsfähigkeit des Programms verbessern und die übrige Software nicht beeinträchtigen. Angaben im Handbuch, in der Dokumentation und/oder Werbematerial, die sich auf Erweiterungsmöglichkeiten eines Produkts beziehen oder auf verfügbares Zubehör, sind unverbindlich, insbesondere weil die Produkte ständiger Anpassung unterliegen und sich die Angaben auch auf zukünftige Entwicklungen beziehen können.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die von PE gelieferten Sauerstoffsonden, die der Messung des Sauerstoffpartialdrucks in Atmosphären von Ofenanlagen dienen, einem Verschleiß bzw. Verbrauch unterliegen und ein solcher im üblichen Umfang keinen Mangel darstellt. Die übliche Nutzungsdauer bei diesen Sonden kann auch nur dann erreicht werden, wenn sie fachgerecht (regelmäßig und ordnungsgemäß) überprüft und gewartet werden, wobei auch ein Austausch verschiedener beschädigter bzw. verschlissener Teile erforderlich werden kann. Die diesbezüglichen Bedienungsanleitungen, Einbau-, Inbetriebnahme- und Wartungsanleitungen sind vom Kunden zu beachten. Eine fachgerechte Überprüfung und Wartung kann durch PE oder durch von PE autorisierte Fachleute erfolgen; bei Durchführung der Arbeiten durch

den Kunden selbst oder durch sonstige Dritte hat der Kunde für die Fachgerechtheit zu sorgen und diese gegebenenfalls nachzuweisen.

Die Gewährleistung umfasst für sämtliche gelieferten Sachen nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung von PE Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird. Die fehlerhaften Teile sind nach Absprache mit PE vor Ort bereitzustellen oder ins Werk einzusenden, wobei PE bei Vorliegen von Mängeln die Kosten der Versendung übernimmt.

PE kann im Rahmen ihrer Gewährleistungsverpflichtung fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren oder austauschen. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Kunde vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme, Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten) entfernen. Der Kunde ist verpflichtet, PE die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nachbesserungsarbeiten einzuräumen. Setzt der Kunde eine Frist zur Mängelbeseitigung, so muss diese angemessen sein und mindestens 3 Monate ab Eingang der Fristsetzung betragen.

Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde PE unverzüglich schriftlich zu melden.

b) Schadensersatz und Ersatz von Aufwendungen

Der Kunde kann wegen eines Mangels der Leistungen von PE trotz der im übrigen vorliegenden gesetzlichen Voraussetzungen dann keinen Schadensersatz verlangen, wenn uns - oder unseren leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen - diesbezüglich nur einfache Fahrlässigkeit anzulasten ist; der Schadensersatzanspruch bleibt erhalten, wenn wir eine Garantie abgegeben haben oder soweit Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden. Die sonstigen Mängelgewährleistungsrechte des Käufers bleiben von dieser Einschränkung unberührt.

Soweit der Auftraggeber statt des Schadensersatzes Ersatz der Aufwendungen verlangt, sind wir von der Leistung frei, wenn wir den Mangel nur einfach oder leicht fahrlässig zu vertreten haben.

Aus anderen Gründen als wegen des Vorliegens eines Mangels oder einer Garantie kann ebenfalls nur dann Schadensersatz verlangt werden, wenn PE - oder unseren leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen - diesbezüglich zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit Leben, Körper oder Gesundheit verletzt wurden oder soweit wir eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben. Außer in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet PE dabei insgesamt nur bis zur Höhe des bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schadens, begrenzt auf das Fünffache des Nettokaufpreises; bei Vorsatz leisten wir vollen Schadensersatz. PE haftet nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder mittelbare und/oder Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. PE haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, sie muss sich die Vernichtung der Daten als grob fahrlässig oder vorsätzlich zurechnen lassen und dass der Kunde durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsmaßnahmen dafür Sorge getragen hat, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind. Die Regeln über die Produkthaftung sowie über die Beweislast bleiben unberührt.

c) Zuzubilligende Nachbesserungsversuche

Bei Anwendung des Werkvertragsrechts gilt eine von uns durchgeführte Nacherfüllung nicht vor dem zweiten erfolglosen Versuch - bei Software nicht vor dem dritten erfolglosen Versuch - als fehlgeschlagen.

d) Verjährung/Abnahme

Gewährleistungsansprüche verjähren bei der Lieferung beweglicher neuer Sachen in einem Jahr, bei der Lieferung beweglicher gebrauchter Sachen wird keine Haftung für Sachmängel übernommen.

Beim Einbau von Sachen in ein vorhandenes Gebäude verjähren die Mängelgewährleistungsansprüche in einem

Jahr. Ebenso verjähren bei Wartung sowie Kundendienstarbeiten die Mängelgewährleistungsansprüche in einem Jahr. Dies gilt auch bei reinen Montagearbeiten.

Ist Gegenstand unserer Leistung allerdings ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht, so tritt die Verjährung für diese Leistungen erst nach fünf Jahren ein.

Die Frist beginnt in allen Fällen gemäß den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Anlagen, d.h. beim Einbau von Sachen durch uns oder allgemein bei Anwendung des Werkvertragsrechts, beginnt die Frist mit der Abnahme. Die Abnahme gilt als erfolgt mit dem Tag eines erfolgreichen Probelaufs, ansonsten mit dem Tag der Inbetriebnahme, spätestens jedoch 90 Tage nach Lieferung.

7. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von PE aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum von PE. Der Kunde kann an gelieferten Waren durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Soweit die gelieferte Ware vor der Bezahlung be- oder verarbeitet wird, bleibt sie in jeder Be- oder Verarbeitungsstufe und auch als fertige Ware Eigentum von PE. Jede Verarbeitung erfolgt für PE. Eigentum des Kunden gem. § 950 BGB (= durch Verarbeitung oder Umbildung) wird ausgeschlossen, da der Kunde das Eigentum für PE erwirbt und alles Material für diese lediglich verwahrt. Bei Einbau in fremde Waren durch den Kunden wird PE Miteigentümer an den neu entstandenen Produkten im Verhältnis des Wertes ihrer Waren zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltsware von PE. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von PE stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und PE auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an PE abgetreten.

Die Ware darf bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfändet noch sicherungshalber übereignet werden. Erfolgt Weiterveräußerung, und zwar gleichgültig, ob unbearbeitet, bearbeitet oder verarbeitet, vor der vollständigen Bezahlung, so darf dies nur unter Eigentumsvorbehalt erfolgen. Der Kunde tritt PE bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in Höhe der zum Zeitpunkt der Veräußerung bestehenden Forderungen von PE gegenüber dem Kunden ab. PE nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange ihm PE dies nicht untersagt.

PE ist auch bei Zahlungsverzug des Kunden zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch PE gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht die Bestimmungen des Verbraucherkreditgesetzes Anwendung finden oder dies ausdrücklich durch PE schriftlich erklärt wird.

8. Datensicherungsklausel

Der Kunde ist verpflichtet, vor dem erstmaligen Einsatz des bei PE erworbenen Softwareproduktes eine komplette Sicherung seines aktuellen Datenbestandes auf ein geeignetes Speichermedium durchzuführen. Für Schäden, insbesondere Mehrkosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung resultieren, übernimmt PE keine Haftung.

9. Ausfuhrbestimmungen

Die gelieferten Waren unterliegen deutschen Ausfuhrkontroll-Bestimmungen. Der Kunde ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich. Im Rahmen der zolltechnischen Abwicklung trägt der Kunde die Verantwortung für die Richtigkeit der von ihm gemachten Angaben.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Kunde seinen Firmensitz im Ausland hat. Erfüllungsort und Gerichtsstand im Mahnverfahren ist Göppingen.